

stenwalde zu einem Vertrags zwang, in welchem er den Besitz des Landes gegen ein bedeutendes Jahrgeld sogleich an Karls Söhne überließ und bloß die Kurwürde auf Lebenszeit beibehielt.

14. Unter den Wittelsbachischen Fürsten waren die Gränzen des Kurstaats bedeutend geschmälert, die Domänen und Regalien versezt oder verkauft. Länder, die den frühern Markgrafen außer der Mark gehört hätten, die Nieder-Lausitz und ein Theil der Ober-Lausitz waren an Böhmen, die Markgrafschaft Landsberg an Meissen, die Pfalz Sachsen und ein Theil der Altmark an das Stift Magdeburg gekommen; das Land Stargard hatte Mecklenburg, einen Theil der Uckermark Pommern im Besitz behalten.

15. Als daher Karl IV. für seinen ältesten Sohn, Wenzel, die Mark in Besitz nahm, war der Werth dieses Besitzes bedeutend vermindert. Allein seine weisen Anstalten würden einen bessern Zustand begründet haben, wenn seine Söhne in seinem Geiste regiert hätten. Zwar den Gubener Unions-Vertrag vom Jahre 1374, wodurch die Mark Brandenburg auf ewige Zeiten mit der Krone Böhmen vereinigt war, hob er (1378) selbst durch die Bestimmung auf, daß Wenzel Böhmen und Schlesien, Siegißmund die Kur-Mark Brandenburg und Johann die beiden Lausitz nebst der Neumark bekommen sollte. Allein keiner seiner Söhne war seinem Erblande ein wohlthätiger Regent, und Siegißmund, der 1378 seinem Vater in der Regierung der Mark folgte, vergaß bald über dem Streben nach der Ungarischen Krone und über den Geschäften, welche die (1387) wirklich erlangte Würde ihm auflegte, die Sorge für das kleine Erbland, das er in seinen fortwährenden Finanzverlegenheiten zuerst seinen Vettern Jobst und Procop (1385 und 1388), nach deren Tode aber dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg (1411) verpfändete.

16. Kein Zustand konnte elender seyn, als der, welcher während des Pfandbesizes des Markgrafen